

Reglement über das Stadtarchiv

sRS 127.1

vom 27. Oktober 1992¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 6 der Verordnung über die Gemeindearchive vom 26. Juni 1984² als Reglement:

I. Archivgut

Grundsatz

Art. 1

¹ Im Stadtarchiv werden aufbewahrt:

- a) die nach kantonalem Recht aufzubewahrenden Protokolle und Akten;
- b) weitere Archivalien der Stadtverwaltung gemäss Entscheid des Stadtarchivars;
- c) Dokumente von öffentlicher oder ortsgeschichtlicher Bedeutung, die der politischen Gemeinde von Körperschaften oder Privatpersonen als Geschenk oder als Depositum übergeben werden.

² Im Bauarchiv werden aufbewahrt:

- a) Pläne;
- b) Bauakten mit Ausnahme der Akten über nicht mehr bestehende Bauten.

II. Ablieferung und Vernichtung

Regel

Art. 2

¹ Die Direktionen³ und Dienststellen liefern dem Stadtarchiv die Archivalien nach Ablauf einer zwanzigjährigen Gebrauchsfrist ab.

² Die Akten werden in geordnetem Zustand und in geeigneten Behältnissen sowie mit einem Verzeichnis der Dossiers (Ablieferungsverzeichnis) übergeben.

Ausnahmen

Art. 3

¹ Häufig oder dringlich gebrauchte Akten können später abgeliefert werden, sofern die Aufbewahrung gesichert ist.

² Laufende Protokolle des Stadtparlaments³, des Stadtrates und der Kommissionen, Berichte, Gutachten und alle amtlichen Veröffentlichungen werden dem Stadtarchiv nach ihrer Erstellung überwiesen.

Vernichtung

Art. 4

¹ Die Vernichtung oder Ausscheidung richtet sich nach kantonalem Recht. Die Vernichtung obliegt dem Archivar.

² Ohne Zustimmung des Archivars dürfen keine Archivalien ausgeschieden oder vernichtet werden.

¹ VOS 12, 606

² sGS 151.57

³ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

sRS 127.1

III. Benützungsvorschriften

Zutritt	<p>Art. 5</p> <p>¹ Das Stadtarchiv steht im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen jedermann zur Benützung offen.</p> <p>² Benützer, die das Archivgut absichtlich oder fahrlässig beschädigen oder anderweitig gegen dieses Reglement verstossen, können von der Benützung ausgeschlossen werden.</p> <p>³ Private Benützer legitimieren sich durch eine Benützerkarte.</p>
Ort und Öffnungszeit	<p>Art. 6</p> <p>Der Stadtarchivar bestimmt die Räume, in denen die Archivalien einzusehen sind sowie die Öffnungszeiten.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 7</p> <p>Die Archivalien sind sorgfältig zu benützen.</p>
Reproduktions- und Kopierverbot	<p>Art. 8</p> <p>¹ Es werden keine Reproduktionen von Archivalien (zur Öffnung von Privatarchiven, privaten Familienarchiven, Sammlungen, Dokumentationen u.ä.) angefertigt. Den Benützern ist jegliches Reproduzieren und Kopieren untersagt.</p> <p>² Über Ausnahmen entscheidet der Archivar.</p>
Ausleihe	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Ausleihe ist ausgeschlossen:</p> <p>a) an Private;</p> <p>b) bei besonders wertvollen, empfindlichen oder häufig gebrauchten Archivalien.</p> <p>² Hingegen leiht das Stadtarchiv an andere Archive, Bibliotheken, Museen etc. aus, sofern die Sicherheit der Leihgaben, gewährleistet ist.</p>
Umfang der Einsichtnahme	<p>Art. 10</p> <p>¹ Es gelten die Einschränkungen der Art. 4 und 5 der Verordnung über die Gemeindearchive¹ (Sperrfrist).</p> <p>² Der Archivar ist zuständig für Anordnungen nach Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 der Verordnung über die Gemeindearchive¹.</p>

IV. Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit

Auskünfte	<p>Art. 11</p> <p>Der Stadtarchivar erteilt schriftliche Auskünfte, wenn sie mit vertretbarem Zeitaufwand erbracht werden können.</p>
-----------	---

¹ sGS 151.57

Öffentlichkeits-
arbeit und Aufträge

Art. 12
¹ Der Stadtarchivar leistet durch Publikationen, Ausstellungen, Referate und dgl. Öffentlichkeitsarbeit.
² Er kann im Auftrag Dritter historische Arbeiten verfassen.
³ Er regelt die der Stadt zu leistende Entschädigung durch Vereinbarung.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 13
Die Verordnung betreffend die Besorgung des Archivs vom 25. Mai 1925¹ wird aufgehoben.

Genehmigung
Inkrafttreten

Art. 14
¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.²
² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.³

St.Gallen, den 27. Oktober 1992

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtammann⁴:
Christen

Der Stadtschreiber:
Bergmann

A

¹ VOS II, 111

² vom kantonalen Departement des Innern genehmigt am 1. Dezember 1992

³ Inkrafttreten: 31. Dezember 1992

⁴ seit 1.1.2001: Stadtpräsident